

Beitragsordnung (BO) des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.

§ 1 Allgemeines

Aufgrund § 13 Abs. 5 der Satzung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) hat der erweiterte Vorstand die Beitragsordnung (BO) beschlossen.

§ 2 Beiträge

Der TSV ist berechtigt Aufnahmegebühren, Beiträge (Grund-, Abteilungs-, und Kurzzeitbeiträge) und Umlagen zu erheben.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, **ist** nur ein Grundbeitrag jedoch mehrere Abteilungsbeiträge zu erheben.

Der Grundbeitrag ist so zu bemessen, dass daraus zunächst die Beiträge an den Kreis- bzw. Landessportverband (inkl. Sportversicherung) sowie die Verwaltungskosten und Investitionen bestritten werden können und **dass** noch ein Betrag verbleibt, der zur Bildung angemessener Rücklagen zu verwenden ist.

Ab **01.01.2020** werden folgende Grundbeiträge erhoben:

Grundbeitrag:	monatlich	vierteljährlich
für Erwachsene	9,00 €	27,00 €
für Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	5,75 €	17,25 €
für Empfänger von sozialer Grundsicherung	5,75 €	17,25 €

Die Einstufung in eine günstigere Beitragsart erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes ab dem Antragsmonat (§§ 4 und 6).

§ 3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 Euro.

Die Abteilungen haben die Möglichkeit in ihrer Geschäftsordnung eine eigene Aufnahmegebühr festzusetzen.

§ 4 Sozialermäßigung

Auf schriftlichen Antrag erhalten Empfänger von Sozialleistungen mit Ausnahme derjenigen, die berechtigt sind, das Bildungspaket in Anspruch zu nehmen, einen ermäßigten Beitrag. Darüber hinaus kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Das Mitglied ist verpflichtet über das Vorliegen der Gründe für die Beitragsermäßigung Auskunft zu erteilen und nachzuweisen. Die Ermäßigung wird für den Zeitraum von einem Jahr gewährt. Eine Verlängerung erfolgt nur, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

§ 5 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen erheben zur Abdeckung ihrer Kosten eigene Beiträge nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung nach Beratung mit dem TSV-Vorstand. Die Abteilungsbeiträge sind Bestandteil des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Sonderregelungen

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der erweiterte Vorstand kann bestimmte Mitglieder von der Zahlung des Grundbeitrags mit einfacher Mehrheit befreien.

Für Schüler, Auszubildende, Studenten und ~~Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende~~ ~~Freiwilligendienstleistende~~ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gilt auf Antrag der Beitragssatz für Jugendliche.

~~Kinder bis 3 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit, wenn mindestens ein Elternteil vollzahlendes Mitglied ist und am Training derselben Gruppe teilnimmt. Dies gilt nicht für Sonderbeiträge und Kursgebühren.~~

~~Für die dem Verein angeschlossene Versehrtensportgruppe und deren Mitglieder, soweit diese nicht anderen Abteilungen des Vereins angehören, gilt ein Sondergrundbeitrag von monatlich 1,00 Euro. Über diesen Betrag erhalten die Mitglieder quartalsweise eine Rechnung. Der Betrag ist zu überweisen; er wird nicht per Bankeinzug eingezogen.~~

§ 7 Kurzzeitmitgliedschaften

Die Beiträge und die Dauer von Kurzzeitmitgliedschaften werden durch den Vorstand, falls erforderlich in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Abteilung, individuell je Maßnahme festgelegt.

§ 8 Umlagen

Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte außerordentliche Aufwendungen mit einer Mehrheit von 3/4 seiner erschienenen Mitglieder Umlagen beschließen. Auf § 7 Abs. 2 Satz 3 der TSV-Satzung wird hingewiesen. Die Abteilungen haben unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit eigene Umlagen festzusetzen.

§ 9 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge und Umlagen sind zum Quartalsbeginn, bei Neueintritt zum nächsten Monatsanfang fällig. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug (**spätestens ab 01.02.2014 als SEPA Lastschrift-Mandat**). Eine gesonderte Rechnungsstellung ist nicht notwendig.

§ 10 Mahngebühren und Rückbuchungskosten

Mahngebühren werden erhoben, wenn Mitglieder schriftlich an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnert werden müssen. Die Mahngebühr beträgt 3,50 € pro Erinnerung.

Besondere Kosten der Beitragserhebung, z.B. Rückbuchungskosten des Geldinstituts, gehen zu Lasten des Mitglieds.

Wenn ein Mitglied trotz zweier Zahlungserinnerungen und der Androhung des Ausschlusses seitens des Vereins die Beiträge nicht bezahlt hat, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aussprechen (§ 6 Abs. 3 TSV-Satzung).

§ 11 Änderungen

Die Beitragsordnung (BO) kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen durch den erweiterten Vorstand geändert werden. § 18 Abs. 3 der TSV-Satzung gilt sinngemäß.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 24.02.2010 mit dem 01. März 2010 in Kraft.

Schwarzenbek, den 25. Februar 2010

gez. Stimper	gez. Mucha	gez. Hochsprung
(1. Vorsitzender komm.)	(2. Vorsitzender)	(Schatzmeisterin)

Die 1. Änderung der Beitragsordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 15.11.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbek, den 16.11.2011

gez. Stimper	gez. Mucha	gez. Schmidt
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Schatzmeister)

Die 2. Änderung der Beitragsordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstands vom 17.09.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbek, den 18.09.2013

gez. Stimper	gez. Mucha	gez. Schmidt
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Schatzmeister)